

Entscheidungserhebliche Gründe

zum Beschluss des Bewertungsausschusses in seiner 402. Sitzung am 19. September 2017 zu Empfehlungen zur Vereinbarung von Veränderungen der Morbiditätsstruktur nach § 87a Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 SGB V gemäß § 87a Abs. 5 Satz 1 Nr. 2 SGB V für das Jahr 2018 mit Wirkung zum 19. September 2017

1. Rechtsgrundlage

Gemäß § 87a Abs. 5 Satz 1 Nr. 2 SGB V hat der Bewertungsausschuss Empfehlungen zur Vereinbarung von Veränderungen der Morbiditätsstruktur nach § 87a Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 SGB V zu beschließen und nach § 87a Abs. 5 Satz 2 SGB V den Vertragsparteien nach § 87a Abs. 2 Satz 1 SGB V mitzuteilen.

2. Regelungsinhalte

Die Veränderungsdaten wurden vom Institut des Bewertungsausschusses gemäß § 87a Abs. 5 Satz 3 SGB V auf Basis des Beschlusses des Bewertungsausschusses in seiner 400. Sitzung am 31. August 2017 über das zur Ermittlung der diagnosebezogenen bzw. demografischen Veränderungsdaten zu verwendende Klassifikationsmodell für das Jahr 2018 je Bezirk einer Kassenärztlichen Vereinigung errechnet.

Nr. 1 des Beschlusses listet die vom Institut des Bewertungsausschusses berechneten Veränderungsdaten auf der Grundlage der vertragsärztlichen Behandlungsdiagnosen nach § 87a Abs. 5 Satz 3 SGB V je Bezirk einer Kassenärztlichen Vereinigung auf.

Da in den Beratungen des Bewertungsausschusses zu den diagnosebezogenen Veränderungsdaten in Bremen und im Saarland außergewöhnliche Prävalenzänderungen aufgefallen sind, empfiehlt der Bewertungsausschuss gemäß § 87a Abs. 5 Satz 7 SGB V den Partnern der Gesamtverträge in Bremen und im Saarland, nach erfolgter Überprüfung durch die Gesamtvertragspartner, die diagnosebezogene Veränderungsrate im Verhältnis zur demografiebezogenen Veränderungsrate bei der gewichteten Zusammenfassung nach § 87a Abs. 4 Satz 3 SGB V geringer zu gewichten.

Nr. 2 des Beschlusses listet die vom Institut des Bewertungsausschusses berechneten Veränderungsraten auf der Grundlage demografischer Kriterien nach § 87a Abs. 5 Satz 3 SGB V je Bezirk einer Kassenärztlichen Vereinigung auf.

3. Inkrafttreten

Dieser Beschluss tritt mit Wirkung zum 19. September 2017 in Kraft.